

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern in 31789 Hameln.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern für den Friedhof in Tündern am **18.01.2022** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Reihengrabstätte:                           |              |
| a. für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre    | 1.240,00 EUR |
| b. für Personen bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre | 679,00 EUR   |
| 2. Wahlgrabstätte:                             |              |
| a. für 30 Jahre – je Grabstelle                | 1.446,00 EUR |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung             | 42,00 EUR    |
| 3. Urnenreihengrabstätte:                      |              |
| für 30 Jahre                                   | 521,00 EUR   |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:                        |              |
| a. für 30 Jahre - je Grabstelle                | 555,00 EUR   |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung             | 17,00 EUR    |
| 5. Rasenwahlgrabstätte:                        |              |
| a. für 30 Jahre – je Grabstelle                | 1.964,00 EUR |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung             | 63,60 EUR    |

6. Rasenurnenwahlgrabstätte:	
a. für 30 Jahre – je Grabstelle	613,00 EUR
b. für jedes Jahr der Verlängerung	19,60 EUR
7. Naturgrabstätte (Urne):	
für 30 Jahre – je Grabstelle	702,00 EUR
8. Urnengrabstätte unter dem Ruhebaum:	
a. für 30 Jahre – je Grabstelle	2.237,00 EUR
b. für jedes Jahr der Verlängerung	73,00 EUR
9. Wahlgrabstätte mit Blühstreifen:	
a. für 30 Jahre – je Grabstelle	2.654,00 EUR
b. für jedes Jahr der Verlängerung	82,30 EUR
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:	
a. eine Gebühr gemäß den Nummern 2b oder 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a.) von Montag bis Freitag	650,00 EUR
b.) am Samstag	975,00 EUR
2. für eine Urnenbestattung:	
a.) von Montag bis Freitag	160,00 EUR
b.) am Samstag	240,00 EUR

## **III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	53,00 EUR
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	23,00 EUR
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	23,00 EUR

4. Überprüfung der Standsicherheit  
bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr  
der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 1,00 EUR

#### IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Pavillon:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Trauerfeier: 240,00 EUR
2. Gebühr für die Benutzung des Pavillons  
je Trauerfeier: 100,00 EUR

#### V. Sonstige Gebühren:

Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr  
(nicht bei Rasengräbern) - je Grabstelle (Sarg): 25,00 €

Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr  
(nicht bei Rasengräbern) - je Grabstelle (Urne): 15,00 €

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2022 in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.06.2010 sowie die 1. Änderung vom 13.12.2011 und die 2. Änderung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Tündern, 18. Januar 2022

Der Kirchenvorstand



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamel, den 21.01.2022

Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag



---

Koch  
Oberkirchenrätin

